

# RS Vwgh 1992/9/4 92/13/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §245 Abs3;

BAO §245 Abs4;

### Rechtssatz

Nach Erlassung der eine Fristverlängerung abweisenden Entscheidung ist eine neuerliche (Sachentscheidung) Entscheidung über die Antragsache "Verlängerung der Berufungsfrist" nicht mehr möglich und damit unzulässig. Auch wenn noch vor Zustellung der die Fristverlängerung abweisenden Entscheidung ein weiteres Ansuchen um Verlängerung der Berufungsfrist eingebracht wurde und das Finanzamt über diesen Antrag nicht abgesprochen hat - und zwar auch nicht durch Zurückweisung des Antrages -, ändert dies nichts am Ablauf der Berufungsfrist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992130062.X01

### Im RIS seit

04.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)